

# **Hauptsatzung der Gemeinde Krackow**

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.05.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

## **§ 1**

### **Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Krackow führt ein Dienstsiegel.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild Vorpommerns, den pommerschen Greif, sowie den Namen der Gemeinde und des Landkreises.
- (3) Die Gemeinde Krackow ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Löcknitz-Penkun.

## **§ 2**

### **Ortsteile**

- (1) Zur Gemeinde Krackow gehören die Ortsteile Battinsthal, Hohenholz, Lebehn, Kyritz und Schuckmannshöhe. Im Ortsteil Lebehn wird eine Ortsteilvertretung gebildet. Die Zusammensetzung der Ortsteilvertretung entspricht dem Verhältnis der Besetzung der Gemeindevertretung.
- (2) Die Ortsteilvertretung Lebehn besteht aus 4 Mitgliedern. Sie wählt sich aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden der Ortsteilvertretung Lebehn.
- (3) Die Mitglieder der Ortsteilvertretung haben Anspruch auf Entschädigungen gemäß § 9 dieser Satzung.

## **§ 3**

### **Rechte der Einwohner**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertreterversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

#### **§ 4 Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksgeschäfte,
  4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollten spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister oder bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

#### **§ 5 Aufgaben der Ortsteilvertretung**

- (1) Die Ortsteilvertretung hat in allen wichtigen Angelegenheiten einen Unterrichtsanspruch, ein Vorschlagsrecht, ein Recht zur Stellungnahme sowie einen Anspruch auf Anhörung durch die Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind:
  - a) Planung und Durchführung von Investitionen im Ortsteil
  - b) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Plänen sowie Satzungen nach Baugesetzbuch, soweit sie sich auf den Ortsteil erstrecken
  - c) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil
  - d) Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen
  - e) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen, soweit es in dem Ortsteil gelegen ist
  - f) Änderung von Grenzen des Ortsteils.

- (2) Die Ortsteilvertretung unterstützt die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten. Sie wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.
- (3) Die Ortsteilvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen
  - b) Die im Ortsvertretungsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstige demokratische Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören
  - c) Die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich derer Beleuchtungseinrichtungen auf der Grundlage der jeweiligen Haushaltssatzung
  - d) Unterstützung der freiwilligen Feuerwehr im Ort
  - e) Vorschläge zur Gestaltung des Ortsbildes unterbreiten
  - f) Förderung von traditionellen Veranstaltungen im Ort

## **§ 6 Hauptausschuss**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin 4 weitere Mitglieder an. Für jedes Mitglied wird ein persönlicher Stellvertreter gewählt.
- (3) Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.
- (4) Die Aufgaben des Hauptausschusses richten sich nach § 35 KV M-V.
- (5) Weiterhin trifft der Hauptausschuss Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
  - 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 7.500,00 € gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 750,00 € pro Monat
  - 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 2.000,00 € je Ausgabefall
  - 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 €.
 Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen, im Sinne dieses Absatzes, zu unterrichten.
- (6) Weiterhin entscheidet er über die Annahme von Spenden von 100,00 € bis 1.000,00 € i.S.d. § 44 KV M-V.

## **§ 7 Weitere Ausschüsse**

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (2) Folgende weitere Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<b>Name</b>	<b>Aufgaben</b>
<b>Finanzausschuss</b>	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Zusammensetzung:	5 Mitglieder ( 3 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner)
<b>Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr</b>	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten
Zusammensetzung:	4 Mitglieder ( 3 Gemeindevertreter, 1 sachkundiger Einwohner)
<b>Ausschuss für Schule Jugend, Kultur und Sport</b>	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr
Zusammensetzung:	4 Mitglieder ( 3 Gemeindevertreter, 1 sachkundiger Einwohner)

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.

## § 8

### Bürgermeisterin oder Bürgermeister/Stellvertreterin oder Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.000,00 € gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 € pro Monat
  2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,00 € je Ausgabefall
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 €.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Gem. § 39 Abs. 2 KV M-V können Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 € bzw. von 1.000,00 € pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen, von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten die besonderen Formvorschriften nach § 39 Abs. 2 KV M-V nicht. Es genügt daher die Schriftform nach Satz 1.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00 € gem. § 44 Abs. 4 KV M-V.
- (5) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gem. § 24 und § 25 Baugesetzbuch, § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz und § 22 Denkmalschutzgesetz M-V. Er hat die Gemeindevertreter in jeder Sitzung über getätigte Verkäufe im Gemeindegebiet zu informieren.

## § 9 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 650,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.
- (4) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von Ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 €.
- (5) Die Mitglieder der Ortsteilvertretung erhalten für die Sitzungen der Ortsteilvertretung eine Aufwandsentschädigung von 25,00 €.
- (6) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

## § 10 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde und zusätzliche Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen im Internet auf der Seite [www.amt-loecknitz-penkun.de](http://www.amt-loecknitz-penkun.de) .
- (2) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.
- (3) Das Bekanntmachungsblatt,  
– **Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz – Penkun** –  
erscheint monatlich (außer im Januar und Juli) und wird in alle Haushalte ausgeliefert. Zusätzlich erscheint das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite ( [www.amt-loecknitz-penkun.de](http://www.amt-loecknitz-penkun.de) ) und kann dort kostenlos heruntergeladen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz, zu folgenden Dienstzeiten:

montags: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr  
dienstags: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr  
freitags: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen im Amtsblatt in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese entsprechend Abs. 1 im Internet auf der Seite [www.amt-loecknitz-penkun.de](http://www.amt-loecknitz-penkun.de) zu veröffentlichen. Jede Person ist dann berechtigt, sich Satzungen kostenpflichtig zusenden zu lassen oder Textfassungen am Verwaltungssitz (Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz) zu erhalten.

## § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.05.2017 mit ihren Änderungen vom 04.09.2018 und 04.09.2018 außer Kraft.

Krackow, den 10.06.2020



(Bürgermeister)



## **Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Krackow**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2011 (GVOBl M-V Nr. 14 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Krackow vom 11.03.2021 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde die folgende erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Krackow erlassen:

### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

1.

Der § 1 der Hauptsatzung vom 10.06.2020 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:

(1)

Die Gemeinde Krackow führt das folgende Wappen:

„In Silber ein blauer Wellenschräglingsbalken, begleitet oben von einem linksgewendeten schwarzen Flügel schlagenden Raben, unten von einem blauen schräglinken sechssprossigen Steigbaum.“

(2)

Die Gemeinde Krackow führt ein Dienstsiegel.

Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild der Gemeinde sowie den Namen der Gemeinde und des Landkreises.

(3)

Die Gemeinde Krackow ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Löcknitz-Penkun.

2. Der § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung vom 10.06.2020 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Krackow tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Krackow, den 31.05.2021



(Bürgermeister)

